

Satzung des Marine-Verein Gießen 1892 e.V.



Neufassung vom 11. Juni 2012
VR 643

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Marine-Verein Gießen 1892 e.V.** nachfolgend **MVG** genannt.
2. Der Sitz des **MVG** am **12. April 1892** gegründeten Vereins ist Gießen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer VR 643 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des Landessportbundes Hessen. Die Mitgliedschaft im Deutschen Segler Verband wird angestrebt, aber alljährlich aufs neue vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein steht zu der im Grundgesetz verankerten demokratischen Grundordnung sowie zu den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der MVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Volkssports“. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports allgemein, insbesondere das Segeln auf hoher See sowie die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, der sportlichen Jugendpflege und Pflege des seemännischen Liedguts und Brauchtums sowie die Wahrung der Marinetradition in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Marinebund (DMB).
4. Der Vereinszweck wird im einzelnen verwirklicht durch:
 - a) Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege
 - b) Unterstützung des Deutschen Motoryachtverbandes

- c) Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
 - d) Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge
5. Der MVG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede Person, die die Satzung anerkennt und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied im MVG werden.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar, jedoch in den vertretungsberechtigten Vorstand erst nach zweijähriger, in den erweiterten Vorstand nach einjähriger Mitgliedschaft.
3. Jede juristische Person kann Mitglied im MVG werden, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den MVG ist schriftlich mittels Beitrittserklärung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.
7. Angehörige der Marine-Jugend-Gruppe sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4

Persönlichkeitsrechte

Jedes Mitglied erklärt mit seinem Beitritt, dass es das ihm zustehende Recht am eigenen Bild auf den Verein überträgt. Es erklärt mit seinem Beitritt, dass der Verein insbesondere berechtigt ist, das Bildnis des Mitgliedes zu veröffentlichen, sofern dieses im Zusammenhag mit Veranstaltungen des Vereins angefertigt wurde. Diese Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Erlaubnis, ein Bild zu Werbezwecken des Vereins zu verwenden. Hinzu bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

§ 5

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende des Vereins ernannt werden, die sich überragende Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den freiwilligen Austritt. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Austrittsabsicht ist schriftlich bis zum 31.08. des betreffenden Jahres bei dem vertretungsberechtigten Vorstand anzuzeigen.
2. Durch Tod

3. Durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:

- a) Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung,
- b) Bei Verstoß gegen die Satzung, insbesondere wiederholten Verstoßes gegen den Vereinszweck.

Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden durch eine eingeschriebenen Brief mitzuteilen, Sie/Er kann hiergegen binnen zwei Wochen nach Zustellung per Einschreiben beim Vorstand Einspruch erheben.

Der Vorstand leitet das Schreiben an den Schlichtungsrat weiter. Der Schlichtungsrat hat unter Vorladung:

- a) Der/des Ausgeschlossenen
- b) Des Vertretungsberechtigten Vorstandes den Tatbestand zu klären. Der Schlichtungsrat berichtet der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung entbindet nicht von der restlichen Beitragsforderung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein. Dieser wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder in seinem Fortbestehen nicht berührt.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder für das folgende Jahr werden jeweils auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt; Beiträge für das laufende Jahr sind bis zum 30.04. bargeldlos zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Schlichtungsrat
4. Ausschüsse

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen, führt die Wahlen des Vorstandes und die Bestellung der Kassenprüfer durch und beschließt über
 - a) Die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beiträge
 - d) Fristgerecht zur Jahreshauptversammlung gestellte Anträge
 - e) Bildung von Ausschüssen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) Dringliche Entscheidungen von besonderer Tragweite oder nach der Satzung zur Jahreshauptversammlung vorbehaltene Entscheidungen zu treffen sind oder
 - b) Mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich

unter Angabe der Gründe verlangen.

3. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich und mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei öffentlichen Abstimmungen die Stimme des Versammlungsleiters; bei geheimen Abstimmungen sind Anträge bei Stimmengleichheit abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der Bestimmung nach § 15. Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus:
dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 1. Schatzmeisterund dem erweiterten Vorstand.
 - e) 2. Schriftführer
 - f) 2. Schatzmeister
 - g) Mindestens einem, höchstens fünf Beisitzern
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet; die Mitglieder des Vorstandes erhalten die in Wahrnehmung ihres Amtes gemachten notwendigen Auslagen erstattet.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird in der (ordentlichen) Jahreshauptversammlung einzeln mittels Stimmzettel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln gewählt.
5. Gewählt ist die-/derjenige, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
7. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins, in der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – nach vorheriger Einladung – mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind; davon müssen mindestens 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes mit Unterschriftvollmacht zeichnen die Anweisungen des Schatzmeisters gegen.

§ 11

Haftungsbefreiung

Der Verein ist verpflichtet, im Innenverhältnis Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur, falls der Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder für den Verein tätig geworden sind. Die Freistellung erfolgt außerdem nur für den Fall, dass dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern

fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder falls das Verhalten gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt, der nicht fahrlässig begangen werden kann, hat die Freistellung nicht zu erfolgen.

§ 12 Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat besteht aus dem Schlichtungsrat Vorsitzenden und zwei Schlichtungsrat Beisitzenden, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören dürfen. Der Rat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ziel und Zweck des Schlichtungsrates ist es, bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten entweder zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Vorstand unparteiisch zu vermitteln, um damit gerichtliche Auseinandersetzungen unnötig zu machen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung obliegt drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, Sie werden gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Die Prüfung der Vereinskassen findet regelmäßig jährlich durch den Prüfungsausschuss statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Außerdem ist der Prüfungsausschuss jederzeit befugt, die Kasse außerordentlich zu prüfen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand oder die Versammlung es aus wichtigen Gründen verlangen oder wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel im Kassenführeramte eintritt.

§ 14

Ausschüsse des Vereins

1. Für besondere und solche wiederkehrende Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnis allein nicht zu lösen sind, können Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden.
2. Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschussvorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand über die Tätigkeit zu unterrichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß und eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder erschienen sind und mindestens 3/4 dieser anwesenden die Auflösung beschließt.
2. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 1 Monat eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mindestens 3/4 der Anwesenden die Auflösung beschließen kann. Diese Bestimmung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Im Falle der Auflösung ist der bisherige 1. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, dass die Hauptversammlung andere Personen bestimmt.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes (§ 2) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Die am 16.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Klaus Emrich
1. Vorsitzender

Josef Scheidacker
1. Schriftführer

Die beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 11.06.2012 unter VR 643 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.



Marine-Verein Gießen 1892 e.V.
Wißmarer Weg 31
35396 Gießen

www.marineverein-giessen.de – info@marineverein-giessen.de

Tel.: 06 41 / 93 92 51 51